



## **Benutzungs- und Gebührensatzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Fuldabrück**

Aufgrund der §§ 25 ff., 26, 27 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert am 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) und §§ 1 - 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90 ff. des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldabrück am 22.05.2025 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Träger und Rechtsform**

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder werden von der Gemeinde Fuldabrück als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) In den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Fuldabrück werden gemäß § 25 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HJKGB) betreut:
  1. Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in der Kinderkrippe oder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr in den Kindertagesstätten in altersgemischten Gruppen. Den Zeitpunkt des Wechsels in eine altersgemischte Gruppe entscheiden die pädagogischen Fachkräfte in Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten.
  2. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in altersgemischten Gruppen in den Kindertagesstätten.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sollen die Erziehung in der Familie ergänzen und unterstützen und die Gesamtentwicklung des Kindes durch kontinuierliche, allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit soll ermöglicht werden. Durch differenzierte Erziehungs- und Bildungsarbeit soll die geistige, seelische, emotionale und körperliche Entwicklung von Kindern angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen gegeben werden. Die Kinder sollen sich zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Personen entwickeln. Die Förderung soll sich dabei am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen die pädagogischen Fachkräfte und die Personensorgeberechtigten sowie die anderen an der Bildung und Erziehung eines Kindes beteiligten Institution im Rahmen einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft partnerschaftlich zusammenarbeiten. Diese Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, die gegenseitiges Vertrauen, Verständnis und die Mitwirkung der einzelnen Beteiligten voraussetzt, ist ein wesentlicher Bestandteil der Bildung, Erziehung und Betreuung in den Tageseinrichtungen für Kinder.
- (3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem jeweiligen pädagogischen Konzept der Tageseinrichtungen für Kinder und den gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 3 Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Fuldabrück ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts) haben,
  1. vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum 3. Lebensjahr (Krippenkinder) und / oder
  2. vom vollendeten 2. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder) offen.
  3. ab dem vollendeten 10. Lebensmonat (Krippenkinder) bzw. dem vollendeten 22. Lebensmonat (Kindergartenkinder) ist die entspannte Eingewöhnung (Eingewöhnungsmodell) nach § 21 Abs. 3 möglich. Eine Aufnahme von Kindern ab dem vollendeten 10. bzw. vollendeten 22. Lebensmonat erfolgt nur, wenn ausreichend Plätze für die Durchführung der entspannten Eingewöhnung zur Verfügung stehen.

- (2) Kinder, die in der Gemeinde Fuldabrück ihren 2. Wohnsitz haben oder auswärtigen Kindern stehen die Tageseinrichtungen für Kinder nur dann offen, wenn ausreichend Plätze vorhanden sind.
- (3) Wenn ausreichend Plätze vorhanden sind, können Kinder im Grundschulalter (Schulkinder) betreut werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (4) Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Fuldabrück auf Aufnahme eines Kindes insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Tageseinrichtung für Kinder besteht nicht. Die Aufnahme der Kinder erfolgt in der Tageseinrichtung für Kinder, in dessen Ortsteil sie ihren Wohnsitz haben. Bei einem Umzug mit Ortsteilwechsel ist die Tageseinrichtung für Kinder ebenfalls zu wechseln. Der Zeitpunkt des Wechsels erfolgt in Abstimmung mit den Leitungsteams bzw. der Leitungen der betreffenden Tageseinrichtungen für Kinder. Hiervon ausgenommen ist die Krippe.
- (5) Bis zum vollendeten 3. Lebensjahr werden Kinder nur probeweise aufgenommen.

#### **§ 4 Aufnahmeantrag**

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder digitaler Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung. Die Anmeldung ist von allen Personensorgeberechtigten schriftlich durch Unterschrift zu bestätigen (entsprechend dem Sorgerecht §§ 1626 ff. BGB und §§ 1631, 1687 BGB). Die Personensorgeberechtigten erkennen mit Anmeldung die Regelungen dieser Satzung sowie das pädagogische Konzept der einzelnen Tageseinrichtung für Kinder an. Anmeldungen können erst nach der Geburt des Kindes erfolgen. Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen oder digitalen Bescheid der Gemeindeverwaltung entschieden.
- (2) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Personensorgeberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zur Kenntnis genommen haben. § 6 bleibt unberührt. Ferner ist nach § 20 Abs. 8 und 9 IfSG vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder der Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern vorzulegen. Ebenso ist der Nachweis des altersgemäßen Impfschutzes gemäß den Empfehlungen der ständigen Impfkommission oder der schriftliche Nachweis einer entsprechenden ärztlichen Beratung (§ 34 Abs. 10a IfSG) zu erbringen.

#### **§ 5 Aufnahmekriterien**

- (1) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen oder digitalen Antrag nach dem Geburtsdatum des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe gemäß § 3 Abs. 1. Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

- (2) Sofern zeitnah kein freier Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung steht, erfolgt die Aufnahme in die Warteliste, die gemäß den Satzungsregelungen zunächst bei der Vergabe frei gewordener Kinderbetreuungsplätze berücksichtigt wird.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden zunächst:
  1. Kinder, die nachweislich aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtungen für Kinder bedürfen.
  2. Kinder, berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung etc. befindlicher Personensorgeberechtigten.
  3. Geschwister von Kindern, die bereits eine gemeindliche Tageseinrichtung für Kinder besuchen.
- (4) Ortsfremde Kinder können nur aufgenommen werden, wenn und solange freie Betreuungsplätze längerfristig zur Verfügung stehen. Ansonsten sind zunächst nach § 3 vorrangig ortsansässige Kinder aufzunehmen. Als ortsfremd gelten auch Kinder, die mit Ihren Familien nicht mehr im Ortsgebiet wohnen (Umzug). Das Anrecht auf den bisherigen Betreuungsplatz erlischt dann spätestens am Ende des Folgemonats.
- (5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtung für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

## **§ 6**

### **Betreuungszeiten Krippenkinder / Kindergartenkinder**

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind von montags bis freitags geöffnet. Die Öffnungszeiten der einzelnen Tageseinrichtungen für Kinder, die zwischen 07:00 Uhr und 17:00 Uhr liegen können, werden durch den Gemeindevorstand festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Krippenkinder können verbindlich für jede Woche des Buchungszeitraumes für folgende Betreuungszeiten angemeldet werden:

Modul 1: tägliche Betreuung montags - freitags:

- a) 07:00 Uhr bis 12:15 Uhr
- b) 08:00 Uhr bis 12:15 Uhr
- c) 07:00 Uhr bis 14:30 Uhr
- d) 08:00 Uhr bis 14:30 Uhr
- e) 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- f) 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- g) 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr\*
- h) 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr\*

Modul 2: 3 Tage 07:00 Uhr bis 12:15 Uhr  
2 Tage 07:00 Uhr bis 14:30 Uhr

- Modul 3: 3 Tage 07:00 Uhr bis 14:30 Uhr  
2 Tage 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Modul 4: 3 Tage 07:00 Uhr bis 14:30 Uhr  
2 Tage 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr\*
- Modul 5: 3 Tage 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
2 Tage 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr\*

Kindergartenkinder können verbindlich für jede Woche des Buchungszeitraumes für folgende Betreuungszeiten angemeldet werden:

Modul 1: tägliche Betreuung montags - freitags:

- a) 07:00 Uhr bis 12:15 Uhr
- b) 08:00 Uhr bis 12:15 Uhr
- c) 07:00 Uhr bis 13:30 Uhr
- d) 08:00 Uhr bis 13:30 Uhr
- e) 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- f) 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- g) 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr\*
- h) 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr\*

- Modul 2: 3 Tage 07:00 Uhr bis 12:15 Uhr  
2 Tage 07:00 Uhr bis 13:30 Uhr
- Modul 3: 3 Tage 07:00 Uhr bis 13:30 Uhr  
2 Tage 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Modul 4: 3 Tage 07:00 Uhr bis 13:30 Uhr  
2 Tage 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr\*
- Modul 5: 3 Tage 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
2 Tage 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr\*

Bei den Modulen 2 - 5 sind die Wochentage mit der An- oder Ummeldung für den Buchungszeitraum festzulegen.

\* Eine Betreuung bis 17:00 Uhr kann nur angeboten werden, wenn mindestens 10 Kinder diese Betreuungszeit in der jeweiligen Einrichtung in Anspruch nehmen.

- (3) Während der gesetzlich festgelegten Schulferien in Hessen kann jede Tageseinrichtung für Kinder in den Sommerferien für die Dauer von bis zu 3 Wochen, in den Oster-, Herbst- und Weihnachtsferien für die Dauer von bis zu einer Woche geschlossen werden. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitraum hierfür und kann ggf. weitere Schließungstage festlegen.
- (4) Für angemeldete Kinder in einer Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Fuldabrück, die keine andere Betreuungsmöglichkeit in den Ferien haben, kann bei Bedarf in jeweils einer Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Fuldabrück ein Notdienst angeboten werden. Dieser wird erst ab einer Mindestteilnahmezahl von 10 Kindern pro Ferienwoche stattfinden bzw. für Krippenkinder ab einer Mindestteilnahmezahl von 5 Kindern. Für Krippenkinder findet der Notdienst in der Krippe statt.

- (5) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen, betrieblichen Veranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Tageseinrichtungen für Kinder auf Beschluss des Gemeindevorstandes an diesen Tagen ganz oder teilweise geschlossen.
- (6) Bekanntgaben erfolgen vorrangig durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder und in digitaler Form in dem WebKita-Portal. Zusätzlich kann eine Bekanntgabe auf der Homepage, in der MeinOrt-App oder in den Fuldabrücker Nachrichten erfolgen.
- (7) Betreuungszeiten können jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. eines Jahres (Buchungszeitraum) mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich und nach Zustimmung der Einrichtungsleitung geändert werden. Wird die Frist versäumt, gelten die bisherigen Betreuungszeiten weiter und die Gebühren sind analog der Betreuungszeiten weiter zu zahlen. Die Änderung gilt erst nach entsprechendem Änderungsbescheid.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.

## **§ 7**

### **Betreuungszeiten für Schulkinder**

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder im Ortsteil Bergshausen ist für Schulkinder von montags bis freitags geöffnet, sofern ein Angebot im Sinne des § 3 Abs. 3 eingerichtet ist. Für die Öffnungszeiten gilt § 6 Abs. 1 entsprechend.
- (2) Die Schulkinder können verbindlich für jede Woche des Buchungszeitraumes zu nachfolgenden Zeiten angemeldet werden:

Modul S1: Zeitraum von montags - freitags

- a) 12:15 Uhr bis 16:00 Uhr **oder**
- b) 12:15 Uhr bis 17:00 Uhr

Modul S2: Zeitraum von montags - freitags

- 3 Tage 12:15 Uhr bis 16:00 Uhr
- 2 Tage 12:15 Uhr bis 17:00 Uhr

Modul S3: Zeitraum 4 Tage von montags - freitags

- a) 12:15 Uhr bis 16:00 Uhr **oder**
- b) 12:15 Uhr bis 17:00 Uhr

Modul S4: Zeitraum 3 Tage von montags - freitags

- a) 12:15 Uhr bis 16:00 Uhr **oder**
- b) 12:15 Uhr bis 17:00 Uhr

Bei den Modulen S2 - S4 sind die Wochentage mit der An- oder Ummeldung für den Buchungszeitraum festzulegen.

- (3) Schulkinder können neben der bestehenden Betreuung nach Abs. 2 an einer erforderlichen Betreuung vor dem Unterrichtsbeginn und / oder bei einem früheren

Unterrichtsende teilnehmen. Die Betreuung des jeweiligen Schulkindes erfolgt jedoch nur an den jeweiligen gebuchten Betreuungstagen im Sinne des Abs. 2.

- (4) In den Schulferien können Schulkinder, die im Sinne des Abs. 2 angemeldet sind, an den gebuchten Tagen an den Angeboten der Tageseinrichtung für Kinder im Ortsteil Bergshausen teilnehmen. Für die Zeiten außerhalb des gebuchten Moduls werden Gebühren nach § 16 Abs. 1 erhoben. Den Betreuungsumfang in den Ferien legt die Tageseinrichtung für Kinder im Ortsteil Bergshausen fest. § 6 Abs. 3 - 8 gilt entsprechend.

## **§ 8**

### **Gesundheitliche Voraussetzung für die Aufnahme und den Besuch**

- (1) Kinder, die an nicht nur vorübergehenden ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können nur als Integrationskinder aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (2) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in eine Tageseinrichtung für Kinder keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests, welches nicht älter als zwei Wochen sein darf, nachzuweisen. Für dessen anstehende Kosten haben die Personensorgeberechtigten aufzukommen.
- (3) Der Impfausweis, aus dem sämtliche verpflichtende Schutzimpfungen hervorgehen oder die Impfbescheinigung gemäß § 2 Kindergesundheitsschutzgesetz ist vorzulegen.
- (4) Das ärztliche Attest sowie der Impfausweis oder die Impfbescheinigung sind vor Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder bei dem Leitungsteam bzw. der Leitung einzureichen bzw. vorzuzeigen.
- (5) Für Kinder, die in gemeindlichen Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen sind, gilt eine verpflichtende Masernimpfung gemäß dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (kurz: Masernschutzgesetz) in Verbindung mit dem Infektionsschutzgesetz. Kinder, für die kein ausreichender Nachweis über den Masernschutz vorliegt, dürfen in den Tageseinrichtungen für Kinder nicht betreut werden.
- (6) Kinder mit ansteckenden Erkrankungen und Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtungen für Kinder grundsätzlich nicht besuchen bzw. erst wieder besuchen, wenn dies nach Wiederzulassungstabelle des Gesundheitsamtes Region Kassel zulässig ist. Auf Verlangen ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

## **§ 9 Beförderung**

Die Beförderung der Kinder zu den Tageseinrichtungen für Kinder und von dort nach Hause ist ausschließlich Angelegenheit der Personensorgeberechtigten.

## **§ 10 Pflichten der Personensorgeberechtigten**

- (1) Es wird erwartet, dass von den Personensorgeberechtigten die vereinbarte Betreuungszeit eingehalten wird. Es wird erwartet, dass die Kinder die Tageseinrichtungen für Kinder regelmäßig besuchen. Sie sollen spätestens bis 9 Uhr eintreffen.
- (2) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Personensorgeberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 9 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei dem Leitungsteam bzw. der Leitung als abwesend zu melden.
- (3) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder persönlich zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal der Tageseinrichtungen für Kinder und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Tageseinrichtungen für Kinder pünktlich wieder ab.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben ihr Kind in sauberem Zustand und in jahreszeitlich angemessener Kleidung in die Tageseinrichtung für Kinder zu bringen.
- (5) Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Gleiches gilt für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis allein die Einrichtung verlassen dürfen.
- (6) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer Ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen. Die Gemeinde Fuldabrück ist nicht verpflichtet, ihre zugegangenen Erklärungen, Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.
- (7) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes (§ 34 IfSG) sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtungen für Kinder verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus der Wiederzulassungstabelle des Gesundheitsamtes Region Kassel bzw. den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes wie § 34 IfSG.

- (8) Sollte das Kind in der Tageseinrichtung für Kinder einen Unfall erleiden, der ärztliche Hilfe erfordert, wird das Leitungsteam bzw. die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder die notwendige Behandlung durch einen Arzt oder ein Krankenhaus veranlassen. Auf dem Personalbogen ist anzugeben, bei welcher Krankenkasse das Kind versichert ist. Änderungen sind stets unaufgefordert bekannt zu geben.
- (9) Wird von dem Betreuungspersonal der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung des Kindes festgestellt, sind die Personensorgeberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (10) Änderungen des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer, der Bankverbindung, sowie der Sorgerechtsregelung sind unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die infolge unterlassener Meldung entstehen, übernimmt die Gemeinde Fuldabrück keine Haftung.
- (11) Die Personensorgeberechtigten haben die Satzungsbestimmungen einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

## **§ 11**

### **Pflichten der Leitungen der Tageseinrichtungen**

- (1) Das Leitungsteam bzw. die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder steht den Personensorgeberechtigten des Kindes auf deren Wunsch nach terminlicher Vereinbarung zu einem Gespräch zur Verfügung.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz jeweils in der neuesten Fassung genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist das Leitungsteam bzw. die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.
- (3) Die notwendige Unterrichtung der Personensorgeberechtigten hat ebenfalls in geeigneter Form durch das Leitungsteam bzw. die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder zu erfolgen.

## **§ 12**

### **Elternversammlung und Elternbeirat**

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 HKJGB wird Näheres durch die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Fuldabrück bestimmt.

## **§ 13 Versicherung**

- (1) Die Gemeinde Fuldabrück versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in den Tageseinrichtungen für Kinder sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert. Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten bleibt davon unberührt.
- (3) Bei Festen und Veranstaltungen liegt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten.

## **§ 14 Gebühren und Entgelte - Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder haben die Personensorgeberechtigten der Kinder Benutzungsgebühren und ein Verpflegungsentgelt bei Teilnahme am Mittagessen zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Sofern eine Förderung für das der Einschulung vorausgehende Kindergartenjahr oder weitere Kindergartenjahre aus öffentlichen Mitteln erfolgt und damit eine ganz oder teilweise Gebührenfreistellung verbunden sein muss, werden Gebühren nur für die Betreuungszeit nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 erhoben, die über die vom Zuwendungsgeber vorgegebene Mindestbetreuungszeit hinausgeht.
- (2) Leben die Personensorgeberechtigten, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der personensorgeberechtigte Teil gebührenpflichtig, dem das Sorgerecht vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen wurde. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen ein gemeinsames Sorgerecht, ist der personensorgeberechtigte Teil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder eine dem Kindergeld gleichstehende Leistung nach dem Bundeskindergeldgesetz oder nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung erhält.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Tageseinrichtung für Kinder erhoben und orientiert sich an den tatsächlichen Kosten. Jedes Krippenkind nimmt am Mittagessen teil. Jedes Kindergartenkind und Schulkind, das die Tageseinrichtung für Kinder nach 12:15 Uhr besucht, nimmt am Mittagessen teil.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist monatlich bis zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und wird im SEPA-Lastschriftverfahren von der Gemeinde eingezogen bzw. ist durch den / die Gebührenpflichtigen an die Gemeindekasse zu überweisen. Das Verpflegungsentgelt wird im Folgemonat abgerechnet. Es ist zum 15. des Monats fällig und wird im SEPA-Lastschriftverfahren von der Gemeinde eingezogen bzw. ist durch den / die Gebührenpflichtigen an die Gemeindekasse zu überweisen

## **§ 15**

### **Benutzungsgebühr für Krippenkinder und Kindergartenkinder**

- (1) Für das Einzelkind wird die Benutzungsgebühr bei Besuch der Tageseinrichtung für Kinder wie folgt festgesetzt:
  1. Die Benutzungsgebühr beträgt ab dem 01.08.2025 für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 2,20 € je Betreuungsstunde und erhöht sich zum 01.08.2026 und 01.08.2027 um jeweils 0,10 €.
  2. Die Benutzungsgebühr beträgt ab dem 01.08.2025 für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr 1,90 € je Betreuungsstunde und erhöht sich zum 01.08.2026 und 01.08.2027 um jeweils 0,10 €.

Die Benutzungsgebühren für die in § 6 Abs. 2 buchbaren Module sind den Anlagen 1 - 3 zu entnehmen.

- (2) Als Berechnungsgrundlage werden grundsätzlich 20 Betreuungstage je nach Kalendermonat angenommen. Bei der erstmaligen Aufnahme des Kindes zum 15. des Monats nach § 21 Abs. 3 werden 50 % der oben genannten Gebühren für die entsprechende vereinbarte Betreuungszeit erhoben. Für die Zeiten des Eingewöhnungsmodells nach § 21 Abs. 3 werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Für die Inanspruchnahme des Notdienstes nach § 6 Abs. 4 wird eine zusätzliche Benutzungsgebühr nach § 15 Abs. 1 erhoben.
- (4) In Ausnahmefällen (z. B. verspätete Abholung) wird jede angefangene Stunde, die über die angemeldete Betreuungszeit hinausgeht, nach § 15 Abs. 1 berechnet.

## **§ 16**

### **Benutzungsgebühren für Schulkinder**

- (1) Für das Schulkind wird die Benutzungsgebühr bei Besuch der Tageseinrichtung für Kinder wie folgt festgesetzt:

Die Benutzungsgebühr beträgt ab dem 01.08.2025 für Schulkinder 1,90 € je Betreuungsstunde und erhöht sich zum 01.08.2026 und 01.08.2027 um jeweils 0,10 €.

Die Benutzungsgebühren für die in § 7 Abs. 2 buchbaren Module sind den Anlagen 4 - 6 zu entnehmen.

- (2) Als Berechnungsgrundlage der nach § 7 Abs. 2 angemeldeten Betreuungszeit werden grundsätzlich 20 Betreuungstage je Kalendermonat angenommen. Ist vor Beginn der Schule eine Betreuung erforderlich, ist diese mit der Zahlung der Gebühr nach Abs. 1 für die dort aufgeführten und vereinbarten Wochentage abgegolten. Dasselbe gilt für einen früheren Schulschluss.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung nach § 7 Abs. 4 über das gebuchte Modul hinaus und des Notdienstes nach § 7 Abs. 4 i. V. m. § 6 Abs. 3 wird eine zusätzliche Gebühr nach § 16 Abs. 1 je Stunde erhoben.

- (4) In Ausnahmefällen (z. B. verspätete Abholung) wird jede angefangene Stunde, die über angemeldete Betreuungszeit hinausgeht, nach § 16 Abs. 1 berechnet.

## **§ 17 Gebührenermäßigung**

- (1) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Personensorgeberechtigten leben) eine oder unterschiedliche Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Fuldabrück, beträgt die Benutzungsgebühr für das 2. Kind 50 %; für das 3. Kind 25 % der jeweiligen Gebühren; für jedes weitere Kind besteht Gebührenbefreiung. Kinder, die im Rahmen einer Landesförderung von der Zahlung der Gebühren befreit sind, bleiben bei der Feststellung nach Satz 1 im Zeitrahmen der Freistellung außer Ansatz.
- (2) Diese Gebührenermäßigung gilt für die jeweils niedrigste zu zahlender Benutzungsgebühr. Die jeweils höchste Benutzungsgebühr nach dieser Satzung ist in voller Höhe zu zahlen.
- (3) Kann ein Kind die Tageseinrichtung für Kinder nachweislich infolge Krankheit, Kur oder aus ähnlichen Gründen von mindestens drei Wochen nicht besuchen, so kann die Benutzungsgebühr in einem Monat um 50 % reduziert werden. Eine schriftliche Antragsstellung durch die Personensorgeberechtigten mit entsprechendem Nachweis ist erforderlich.
- (4) Über besonders nachzuweisende Härtefälle entscheidet auf Antrag der Personensorgeberechtigten der Gemeindevorstand. Die monatliche Benutzungsgebühr kann hierbei ganz oder teilweise erlassen werden, ausgenommen das Verpflegungsentgelt.

## **§ 18 Verpflegungsentgelt**

Das Verpflegungsentgelt beträgt 4,00 € je Einzelessen.

## **§ 19 Gebührenabwicklung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung für Kinder und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Benutzungsgebühr sowie das Verpflegungsentgelt auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung für Kinder fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Benutzungsgebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird nach dem Alter zu Beginn des abzurechnenden Kalendermonats festgesetzt. Gleiches gilt für eine Aufnahme des Kindes im Laufe des Kalendermonats. Kinder, die im laufenden Kalendermonat die Merkmale einer

Benutzungsgebührenfreistellung im Sinne des § 14 erfüllen, werden ab dem Folgemonat berücksichtigt.

- (3) Die Benutzungsgebühr ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung für Kinder weiterzuzahlen. Ist eine Betreuung der Kinder aufgrund höherer Gewalt nicht möglich, kann der Gemeindevorstand eine Erstattung der Benutzungsgebühr beschließen.
- (4) Ist die Benutzungsgebühr sowie das Verpflegungsentgelt gemäß § 14 Abs. 4 nicht bis zum Ende des Folgemonats entrichtet worden, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.
- (5) Sofern die Benutzungsgebühr sowie das Verpflegungsentgelt aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Personensorgeberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden. Gegebenenfalls kann eine Ganztagsbetreuung auf die Regelbetreuungszeit 8:00 - 12:15 Uhr für Kinder ab dem 3. vollendeten Lebensjahr gekürzt werden.

## **§ 20**

### **Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Benutzungsgebühren und ggf. Verpflegungsentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 21**

### **Anmeldung / Abmeldung / Ummeldung**

- (1) Anmeldungen / Abmeldungen und Ummeldungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Die in § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 aufgeführten Betreuungszeiten können jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. eines Jahres (Buchungszeitraum) mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich geändert werden. Wird die Frist versäumt, gelten die bisherigen Betreuungszeiten weiter und die Gebühren sind analog der Betreuungszeiten weiter zu zahlen. Die Änderung gilt erst nach entsprechendem Änderungsbescheid.
- (3) Bei der erstmaligen Anmeldung eines Kindes ist die Aufnahme zum 01. oder zum 15. eines jeden Monats möglich. Mit Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder kann das Kind auf Antrag an bis zu 10 Betreuungstagen an einer „entspannten“ Eingewöhnung (Eingewöhnungsmodell) teilnehmen. Die maßgebliche tägliche Betreuungszeit wird durch das pädagogische Personal der jeweiligen Einrichtung festgelegt.
- (4) Anmeldungen für Betreuungszeiten nach § 7 Abs. 3 für die schulfreien Zeiten während der Schulferien, sofern die Tageseinrichtung für Kinder im Ortsteil

Bergshausen geöffnet ist, sind vier Wochen vor Beginn der Ferien für die Dauer der Ferien schriftlich mitzuteilen. Anmeldungen für die Betreuungszeiten nach § 7 Abs. 3 außerhalb der Ferienzeit sind jederzeit, auch mündlich, möglich.

- (5) Anmeldungen für den Notdienst nach § 6 Abs. 4 oder § 7 Abs. 4 sind der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder schriftlich mitzuteilen. Anmeldefristen werden schriftlich bekanntgegeben. In begründeten Ausnahmefällen ist eine kürzere Anmeldefrist möglich.
- (6) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (7) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als 2 Wochen ohne Begründung der Tageseinrichtung für Kinder fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Personensorgeberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 dieser Satzung.
- (8) Werden die Gebühren nicht ordnungsgemäß bezahlt, erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

## **§ 22 Gespeicherte Daten**

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in den Tageseinrichtungen für Kinder von den Betroffenen erhoben über:
  1. Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes, Adresse,
  2. Name/n, Vorname/n, Adresse/n der Personensorgeberechtigten,
  3. Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
  4. Angaben zum Impfstatus des Kindes,
  5. Krankheiten, von denen die Einrichtung Kenntnis haben muss,
  6. Kontaktangaben zum zuständigen Hausarzt oder Kinderarzt,
  7. Namen und Alter weiterer Kinder der Gebührenpflichtigen, die gleichzeitig eine oder unterschiedliche Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde besuchen,
  8. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften etc.).

Die Personensorgeberechtigten werden darauf hingewiesen, dass die pädagogischen Fachkräfte sogenannte Entwicklungsportfolios anfertigen muss, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag nachzukommen. Fotos oder Videos der Kinder für diese Dokumentation dürfen nur mit der Erlaubnis der Personensorgeberechtigten angefertigt werden. Die Personensorgeberechtigten haben dazu schriftlich ihr Einverständnis zu erklären. Sie haben Einsichtsrecht.

In den Tageseinrichtungen für Kinder werden also persönliche Daten von Kindern im geschützten Rahmen erfasst, verarbeitet und mit anderen Fachkräften besprochen, soweit dieses zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages notwendig ist.

Dazu werden erfasst:

- Persönliche Daten des Kindes nach Abs. 1,
- die körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung des Kindes und sein Verhalten,
- seine familiäre Situation (z. B. Geschwister, alleinerziehendes Elternteil),
- evtl. chronische, akute oder ansteckende Krankheiten oder Behinderungen des Kindes,
- Foto- oder Videodokumentation.

(2) Grund, Form und Verwendung der Datenerfassung:

(2.1) Grund der Datenerfassung:

- als Grundlage für die pädagogische Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder
- zur Qualitätsverbesserung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Tageseinrichtungen für Kinder,
- um eine individuelle Förderung des Kindes zu ermöglichen,
- aus Fürsorgepflicht gegenüber dem Kind gemäß § 8a SGB VIII.

(2.2) Die Daten werden in folgender Form erfasst:

- als schriftliche Dokumentation,
- als Foto oder Video,
- zur digitalen Speicherung.

(2.3) Die erhobenen Daten werden wie folgt verwendet:

- in Teambesprechungen, Supervision und Fachberatung innerhalb der Tageseinrichtung für Kinder,
- in Gesprächen mit den Personensorgeberechtigten des Kindes,
- in Gesprächen mit anderen Fachkräften, die für die Förderung und das Wohlergehen des Kindes zuständig sind (z.B. Therapeuten, Ärzten, Familienhelfern, Frühförderstelle, Jugendamt, berechnete Behörden),
- zum Übergang in die Schule.

(3) Das Einverständnis der Personensorgeberechtigten zur Datenweitergabe an andere Institutionen wird bei Bedarf gesondert eingeholt.

(4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Gebühren und zur Erfüllung des Betreuungsbildungs- und Erziehungsauftrages weiterverarbeitet werden.

(5) Die gespeicherten Daten werden nach Ablauf von 5 Jahren nach Austritt des Kindes aus der Tageseinrichtung für Kinder gelöscht.

**§ 23**  
**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Fuldabrück vom 28.11.2024 außer Kraft.

**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Fuldabrück, 22.05.2025

Gemeinde Fuldabrück  
Der Gemeindevorstand  
gez.  
Andreas Damm  
Bürgermeister